



**Kopp-Assemmacher & Nusser**

UMWELT PLANUNG PRODUKTE



**Rechtsprechungsreport  
Altlastenmanagement**

**JUV** 2018  
**AWARDS**

Kanzlei des Jahres für  
Umwelt- und Planungsrecht



## RECHTSPRECHUNGSREPORT ALTLASTENMANAGEMENT

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Altlasteninteressierte,

seit dem Erscheinen des letzten Rechtsprechungsreports Altlastenmanagement gab es eine Vielzahl neuer Entscheidungen. Auch die Zivilgerichte haben insoweit eine Reihe wichtiger Urteile gefällt. Hervorzuheben sind hier die Entscheidung des BGH vom 14.06.2018 zur Frage der Amtshaftung bei Feuerwehreinsätzen, bei denen PFOS-Schaum verwendet wurde, sowie die Entscheidung des OLG München vom 09.01.2019, die zu einer Erweiterung der zivilrechtlichen Aufklärungspflichten bei dem Verkauf von altlastenverdächtigen Grundstücken führt.

Wie immer wünschen wir Ihnen viele neue und nützliche Erkenntnisse beim Lesen des Reports.

### Inhaltsverzeichnis:

- 1. VG Ansbach, Beschluss vom 15.02.2018 – AN 9 S 17.2279**  
Zu den Voraussetzungen der persönlichen Verursachereigenschaft von Leitungspersonen einer juristischen Person des Privatrechts oder einer dieser strukturell weitgehend gleichgestellten Personengesellschaft **Seite 3**
- 2. OVG Münster, Urteil vom 13.03.2018 – 16 A 258/15**  
Zu der Möglichkeit der Durchgriffshaftung nach § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG auf einen Gesellschafter einer GbR **Seite 4**
- 3. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2018 – 17 K 15533/16**  
Zu den Voraussetzungen für Anhaltspunkte bezüglich des Vorliegens schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG sowie Anforderungen für die inhaltliche Bestimmtheit einer bodenschutzrechtlichen Duldungsanordnung **Seite 6**
- 4. BGH, Urteil vom 14.06.2018 - III ZR 54/17**  
Zu der Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs aus § 680 BGB auf die Tätigkeit amtlicher Helfer **Seite 7**
- 5. VG Berlin, Urteil vom 05.07.2018 – 10 K 298.16**  
Zu der Gesamtrechtsnachfolge nach § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG im Wege einer Unternehmensumwandlung **Seite 8**
- 6. VG Mainz, Urteil vom 26.07.2018 – 1 K 1001/17.MZ**  
Zur Haftung als Verursacher einer schädlichen Bodenverunreinigung bei sozialadäquatem Verhalten **Seite 10**



- 7. VG Augsburg, Urteil vom 18.09.2018 – Au 3 K 16.1089**  
Zu der Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG bei einem Zweiterben eines Verursachers einer schädlichen Bodenverunreinigung **Seite 11**
- 8. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.09.2018 – 9 K 5544/14**  
Zum Verhältnis des BImSchG, KrWG und des BBodSchG untereinander bezüglich sog. anlagenbezogener Pflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG **Seite 13**
- 9. OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.09.2018 – 2 M 78/18**  
Zu der Frage, ob Anlagenbezogene Wartungsmaßnahmen als Untersuchungsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG anzusehen sind **Seite 15**
- 10. BVerwG Urteil, vom 07.11.2018 – 7 C 18.18**  
Zur Anwendbarkeit des BBodSchG für die Anordnung von Rekultivierungsmaßnahmen bezüglich einer stillgelegten Abfalldeponie **Seite 16**
- 11. VG Ansbach Urteil, vom 16.01.2019 – AN 9 K 18.612**  
Zur Bestimmung der zumutbaren Belastungsgrenze für einen Zustandsstörer im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BBodSchG **Seite 17**
- 12. OLG München, Urteil vom 09.01.2019 - 20 U 1016/18**  
Zum Maßstab der Arglist bei einer Kontaminierung des Grundstücks **Seite 19**
- 13. VGH Mannheim, Urteil vom 26.03.2019 – 10 S 1252/16**  
Zum Anknüpfungspunkt für einen Wertausgleichsanspruch nach § 25 BBodSchG sowie zu den Anforderungen für die inhaltliche Bestimmtheit der Festsetzung eines Wertausgleichsanspruches **Seite 20**
- 14. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.03.2019 - 10 S 2788/17**  
**(Vorgehend: Urteil des VG Karlsruhe vom 24.10.2017 – 6 K 2064/16, siehe Ziff. 6 des Rechtsprechungsreportes Altlasten 2018)**  
Anforderungen an den Verdacht eines Verursacherbeitrages im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 BBodSchG **Seite 21**
- 15. BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 108/18 (noch nicht veröffentlicht, Stand: 25.07.2019)**  
Zur Schadensersatzpflicht eines Recyclingunternehmens bei der Explosion einer in einem Betonteil einbetonierten Sprengbombe **Seite 22**

## 1. VG Ansbach, Beschluss vom 15.02.2018 – AN 9 S 17.2279

Zu den Voraussetzungen der persönlichen Verursachereigenschaft von Leitungspersonen einer juristischen Person des Privatrechts oder einer dieser strukturell weitgehend gleichgestellten Personengesellschaft

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer sofort vollziehbaren bodenschutzrechtlichen Untersuchungsanordnung für eine vom Antragssteller bis 1985 betriebene Sandabbaugrube. Unmittelbar nach der Einstellung des Sandabbaubetriebes wurde die Sandgrube mit kontaminierten Erdaushub und Bauschutt verfüllt. Unklar ist, ob die Verfüllung der Sandgrube durch den Antragsteller selbst erfolgte oder durch eines seiner mittlerweile aufgelösten Unternehmen. Jedenfalls war der Antragsteller zum Zeitpunkt der Grubenverfüllung alleiniger Geschäftsführer der „A-GmbH“, deren Unternehmenszweck u.a. die Durchführung von Erdbauarbeiten aller Art war. Die „A-GmbH“ wiederum war persönlich haftende Gesellschafterin der „B-GmbH und Co. E. KG“, in der der Antragsteller alleiniger Kommanditist war. Mit Bescheid vom 14.09.2017 verpflichtete der Antragsgegner den Antragsteller gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG dazu, eine bodenschutzrechtliche Detailuntersuchung am Sandgrubengrundstück durchzuführen. Hiergegen hat sich der Antragsteller im Wege des Eilrechtsschutzes gewendet. Er ist der Ansicht, dass er nicht Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigungen sei und daher nicht bodenschutzrechtlich in Anspruch genommen werden könne. Ferner hätte die Eigentümerin des Sandgrubengrundstücks als Zustandsstörerin vorrangig verpflichtet werden müssen. Auch hätten die Deutsche Bahn und die Stadt „A“ bei der Entscheidung über die Auswahl des Adressaten der Untersuchungsanordnung berücksichtigt werden müssen. Deren Verursachereigenschaft hinsichtlich der schädlichen Bodenverunreinigung sei darin zu sehen, dass das Auffüllmaterial für die Sandgrube aus einer gemeinsamen Baumaßnahme der Deutschen Bahn und der Stadt „A“ stamme.

Der Antrag hat keinen Erfolg, da keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angeordneten Detailuntersuchung bestehen. Der Antragsteller kann persönlich als Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG in Anspruch genommen werden. Unerheblich ist dabei, ob der Antragsteller selbst die Verfüllung der Sandgrube vorgenommen hat oder ob dies einer seiner Unternehmen zuzurechnen ist. Im ersteren Fall besteht an der Handlungstörereigenschaft des Antragstellers kein Zweifel. Aber auch im letztgenannten Fall wäre der Antragsteller bereits aufgrund seiner Stellung als Leitungsperson verantwortlich. So sind Leitungspersonen einer juristischen Person des Privatrechts oder einer dieser strukturell weitgehend gleichgestellten Personengesellschaft selbst als Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung ordnungspflichtig, wenn sie die zu der schädlichen Bodenveränderung führenden Umstände in dem betreffenden Unternehmen zentral und umfassend gesteuert haben. Der Antragsteller hatte als alleiniger Gesellschafter der „A-GmbH“ bzw. als alleiniger Kommanditist der „B-GmbH und Co. E.



KG“, deren Gesellschafterin wiederum die „A-GmbH“ war, für beide Unternehmen eine Geschäftsführende Funktion inne und war daher für sämtliche tragenden Unternehmensentscheidungen verantwortlich. Daher wäre ihm als „zentralem Entscheidungsträger“ selbst das Handeln seiner mittlerweile nicht mehr bestehenden Unternehmen zuzurechnen. Die Inanspruchnahme des Antragsstellers erging zudem ermessensfehlerfrei. Insbesondere musste die Grundstückseigentümerin nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Ferner lässt sich eine Verursachereigenschaft weder für die Deutsche Bahn noch für die Stadt „A“ begründen. Zunächst konnte nicht festgestellt werden, dass die schädlichen Bodenverunreinigungen tatsächlich aus verunreinigtem Erdaushub und Bauschutt aus der gemeinsamen Baumaßnahme der Deutschen Bahn und der Stadt „A“ stammen. Außerdem kommt eine Verursachereigenschaft der Deutschen Bahn und der Stadt „A“ nur dann in Betracht, wenn diese in Kenntnis der Kontaminierung des Erdaushubs und Bauschutts dem Antragssteller dieses Füllmaterial zur künstlichen Verfüllung der Sandgrube überlassen hätten (sog. „Zweckveranlasser“). Hierzu konnten keine Feststellungen getroffen werden.

**Anmerkungen:** *Gegen den eben dargestellten Beschluss hat der Antragssteller das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO eingelegt. Der nach der Beschwerdeeinlegung zuständige VGH München hat die Entscheidung des VG Ansbach jedoch bestätigt (VGH München, Beschluss vom 15. Mai 2018 – 22 CS 18.566). Auch das nach dem vorläufigen Eilrechtsschutzverfahren durchzuführende Hauptsacheverfahren hat der Antragssteller verloren (VG Ansbach, Urteil vom 30.10.2018 – AN 9 K 17.02143).*

*Die Störereigenschaft für Personen, die die zu einer schädlichen Bodenveränderung führenden Umstände in einem Unternehmen zentral und umfassend gesteuert haben, wird in der Rechtsprechung seit einiger Zeit anerkannt. Hinzuweisen ist beispielsweise auf das bereits im Altlasten Rechtsprechungsreport 2015 (2) dargestellte Urteil des OVG NRW vom 20.05.2016 (Az.: 16 A 1686/09). Unter welchen Voraussetzungen Leitungspersonen persönlich als Störer im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG in Anspruch genommen werden können, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Maßgeblich ist dabei insbesondere die Struktur und Aufgabenteilung innerhalb eines Unternehmens. Hier dürfte es den zuständigen Behörden gerade bei kleineren Unternehmen, die gewöhnlicherweise eine übersichtliche Struktur und klare Aufgabenteilung haben, leichter fallen die bodenschutzrechtlich relevanten Unternehmenshandlungen einer konkreten Leitungsperson zuzuordnen.*

## 2. OVG Münster, Urteil vom 13.03.2018 – 16 A 258/15

Zu der Möglichkeit der Durchgriffshaftung nach § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG auf einen Gesellschafter einer GbR

Der Kläger wendet sich gegen bodenschutzrechtliche Sanierungsverpflichtungen bezüglich ehemals industriell genutzter Grundstücke. Die Grundstücke gehörten einem Unternehmen, welches Brennstoffe, Öle, und Fette vertrieb sowie Holz- und Bautenschutzmaterialien produzierte. Nach



der Einstellung des Unternehmensbetriebes im Jahre 1983 gründete der Kläger gemeinsam mit Herrn „B“ eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit dem Ziel, die streitgegenständlichen Grundstücke zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten. Am 31.07.1989 wurden Herr „B“ und der Kläger „in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ als Eigentümer der Grundstücke eingetragen. Spätere Untersuchungen zeigten, dass diese in erheblicher Weise mit schädlichen Stoffen verunreinigt sind. Nach Auflösung der GbR verpflichtete der Beklagte den Kläger nach § 10 Abs. 1 S. 1 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchG dazu, Sanierungsmaßnahmen an den streitgegenständlichen Grundstücken durchzuführen. Die Klage des Klägers wurde zunächst vom VG Aachen abgewiesen. Daraufhin legte der Kläger Berufung gegen das Urteil des VG Aachen ein. Er ist im Wesentlichen der Ansicht, dass er nicht als Verantwortlicher der schädlichen Bodenverunreinigungen in Anspruch genommen werden könne.

Das OVG Münster gab der Berufung statt. Der Kläger konnte weder als gegenwärtiger oder ehemaliger Eigentümer (§ 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3, Abs. 6 S. 1 BBodSchG) noch als Einstandspflichtiger für eine juristische Person (§ 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG) verpflichtet werden, die angeordneten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kläger war zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der streitgegenständlichen Grundstücke. Eigentümerin war vielmehr die GbR als rechtsfähige Personengesellschaft. Der Kläger ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG ordnungspflichtig. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, der aus handelsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein belastetes Grundstück gehört, im Wege einer Durchgriffshaftung in Anspruch genommen werden. Unstreitig ist, dass die streitgegenständlichen Grundstücke mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sind und im Eigentum der GbR lagen. Hiernach wäre der Kläger zunächst nach handelsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 128, 158 ff. HGB) als sog. nachhaftender Gesellschafter verpflichtet, für sämtliche Verbindlichkeiten der GbR einzustehen, sofern diese zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Kläger Gesellschafter der GbR war. Jedoch scheidet eine öffentlich-rechtliche Durchgriffshaftung des Klägers nach § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG aus, da es sich bei einer GbR gerade nicht um eine juristische Person im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG handelt. So stellt der Begriff einer juristischen Person einen feststehenden zivilrechtlichen Rechtsbegriff dar. Da hiernach die Einordnung einer GbR als juristische Person schlicht unzutreffend ist, kann eine Durchgriffshaftung zu Lasten des Klägers nach § 4 Abs. 3 S. 4 Var. 1 BBodSchG aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift nicht vorgenommen werden.

### 3. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2018 – 17 K 15533/16

Zu den Voraussetzungen für Anhaltspunkte bezüglich des Vorliegens schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG sowie Anforderungen für die inhaltliche Bestimmtheit einer bodenschutzrechtlichen Duldungsanordnung

Die Klägerin wendet sich gegen eine bodenschutzrechtliche Duldungsanordnung. Sie ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, auf denen von 1880 bis 1973 Kokereien betrieben worden sind. Die Grundstücke sind in dem Kataster der Beklagten über altlastverdächtige Flächen erfasst. Historische Untersuchungen der Beklagten ergaben, dass im Rahmen des Betriebes der Kokereien mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Benzol, Toluol, Xylol und Teer). Die Untersuchungen ergaben ferner, dass die auf dem Gelände der Zentralkokerei befindlichen Teer- und Benzolleitungen durch Bombardierungen während des Zweiten Weltkrieges schwer beschädigt worden sind. Mit Bescheid vom 24.11.2016 verpflichtete die Beklagte die Klägerin dazu, auf ihren Grundstücken zu gestatten und zu dulden, „*dass Mitarbeiter der unteren Bodenschutzbehörde der Beklagten und deren Beauftragte diese a) betreten, b) Grundwassermessstellen einrichten und c) betreiben.*“ Im Einzelnen würden auf den klägerischen Grundstücken an potentiellen Kontaminationsquellen „*voraussichtlich zehn Bohrungen mit einem Bohrdurchmesser von mindestens 270 mm und einem Ausbaudurchmesser von mindestens 125 mm eingerichtet und zu vollkommenen Grundwassermessstellen ausgebaut und eingemessen.*“ Nach Abschluss der Bohrungen sollen Grundwasserproben entnommen und auf kokereispezifische Parameter untersucht werden. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Ansicht, dass der Bescheid inhaltlich unbestimmt und daher rechtswidrig sei. Ferner lägen keine Tatsachen vor, die „*Anhaltspunkte*“ für einen Altlastenverdacht nach § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG begründen können. Nach Erhebung der Klage hat die Beklagte den Inhalt der Ordnungsverfügung unter anderem in zeitlicher Hinsicht dahingehend konkretisiert, dass die Duldungsanordnung ab Eintritt der Bestandskraft der Ordnungsverfügung gelte. Die Beklagte stellte zudem klar, dass aufgrund der unbekanntenen Bodenbeschaffenheit möglicherweise mehr als zehn Bohrungen angesetzt werden müssen jedoch sollen „*maximal*“ zehn voll ausgeführte Bohrungen durchgeführt werden. Die Grundwassermessstellen sollen zudem innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Untersuchungen zurückgebaut und verfüllt werden.

Das VG Düsseldorf wies die Klage als unbegründet zurück, da die bodenschutzrechtliche Duldungsanordnung rechtmäßig ist. Diese ist inhaltlich bestimmt und genügt daher den Anforderungen des § 37 LVwVfG NRW. Offen bleiben kann, ob die Anordnung bereits in Gestalt des Bescheides vom 24.11.2016 hinreichend bestimmt war. Denn die Beklagte konnte etwaige inhaltliche Bestimmtheitsmängel jedenfalls mit den nach der Klageerhebung nachgereichten Klarstellungen heilen. Die Klägerin wurde in die Lage versetzt, klar und unzweideutig zu erkennen, was von ihr gefor-



dert wird. Eine nähere Konkretisierung der Personen, die die bodenschutzrechtlichen Untersuchungen letztlich durchführen sollen, ist nicht notwendig gewesen. Auch die metergenaue Angabe der Bohrpunkte, die konkrete Angabe der maximalen Bohrdurchmesser sowie die zahlenmäßige Angabe der beabsichtigten Bohransätze waren aufgrund der unklaren Bodenverhältnisse nicht möglich und daher nicht erforderlich. Die Klägerin ist zudem nach den §§ 15 Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 2 S. 1 LBodSchG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG als Grundstückseigentümerin altlastverdächtiger Grundstücke verpflichtet, der Duldungsanordnung nachzukommen. So fordert § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG gerade keine „konkreten Anhaltspunkte“ im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 BBodSchG, sondern lediglich das bloße Vorliegen von „Anhaltspunkten“. Dies bedeutet, dass es ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass tatsächliche Indizien vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht ganz unwahrscheinlich ist. Bloße Vermutungen, die ins Blaue hinein gemacht werden, genügen daher nicht. Welche Indizien letztlich „Anhaltspunkte“ im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG begründen können, richtet sich nach § 3 Abs. 1 u. Abs. 2 BBodSchV. Demnach reicht zwar alleine der Umstand, dass die streitgegenständlichen Grundstücke im Kataster des Beklagten über altlastenverdächtige Flächen erfasst sind, nicht aus, um „Anhaltspunkte“ im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG zu begründen. Allerdings stellt bereits die Tatsache, dass die Teer- und Benzolleitungen der Zentralkokerei während des Zweiten Weltkrieges schwer beschädigt worden sind, eine hinreichende Tatsachenbasis dar, die „Anhaltspunkte“ für einen Altlastenverdacht im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG begründen.

#### 4. BGH, Urteil vom 14.06.2018 - III ZR 54/17

Zu der Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs aus § 680 BGB auf die Tätigkeit amtlicher Helfer

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus Amtshaftung aufgrund eines Einsatzes der Feuerwehr der Beklagten bei einem Großbrand. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Gebäudes in der „K.-Straße“ 15 im Gemeindegebiet der Beklagten. Am Abend des 08.02.2010 brach im Bereich des Gebäudes der Klägerin ein Feuer aus. Als die Feuerwehr der Beklagten am Brandort eintraf, war der Brand nicht mehr zu löschen. Ziel des Feuerwehreinsatzes war es daher zu verhindern, dass der Brand auf angrenzende Gebäude übergreift. Hierbei setzte die Feuerwehr auf dem Grundstück der Klägerin ein perfluorooctansulfathaltiges Schaummittel (PFOS-Schaum) ein. Das Grundstück der Klägerin in der „K.-Straße 15“ war nicht an die Kanalisation angeschlossen, so dass der von der Feuerwehr eingesetzte PFOS-Schaum in das Erdreich und das Grundwasser eindrang. Die Klägerin wurde daraufhin 2010 auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes zur Durchführung umfangreicher Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Die Klägerin begehrt zivilrechtlich den Ersatz der ihr aus dem Feuerwehreinsatz entstandenen Schäden (insbesondere: Wertverlust des Grundstücks, Kosten der Sanierungsmaßnahmen). Die Klägerin ist im





Wesentlichen der Ansicht, dass die Feuerwehr der Beklagten fahrlässig verkannt hat, dass der Einsatz des PFOS-Schaums nicht erforderlich war und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erheblichen Bodenverunreinigungen führen würde.

Der BGH bejahte letztinstanzlich einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Er führte insbesondere aus, dass die Feuerwehr der Beklagten eine Amtspflicht verletzt hat, indem sie durch die Verwendung des PFOS-Schaums ein Löschmittel einsetzte, welches im Gegensatz zu herkömmlichen Löschmitteln erhebliche Umweltschäden verursachen kann, obwohl dies zur Brandbekämpfung nach objektiver Betrachtung nicht erforderlich gewesen war. Vor diesem Hintergrund ist die Beklagte über Art. 34 GG ersatzpflichtig. Insbesondere kommt nach der Auffassung des BGH nicht in Betracht, zugunsten der Beklagten den Haftungsmaßstab der §§ 839 Abs. 1 S. 1, 823 BGB nach § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. So gilt § 680 BGB zunächst nicht für den Einsatz professioneller Helfer wie Notärzte oder Feuerwehrleute. Auch eine analoge Anwendung des § 680 BGB ist abzulehnen. Denn nach seinem Sinn und Zweck dient § 680 BGB dazu, dass potenzielle Helfer in Augenblicken dringender Gefahr zur Hilfeleistung ermutigt werden, weil dies auch im allgemeinen Interesse erwünscht und nach § 323c StGB (Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung) unter Umständen sogar gefordert ist. § 680 BGB will also denjenigen schützen, der sich zu spontaner Hilfe entschließt. Dieser Gedanke ist daher gerade nicht auf amtliche Nothelfer übertragbar, die ohnehin hoheitlich verpflichtet sind, helfend tätig zu werden.

## 5. VG Berlin, Urteil vom 05.07.2018 – 10 K 298.16

Zu der Gesamtrechtsnachfolge nach § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG im Wege einer Unternehmensumwandlung

Die Klägerin, die GASAG AG, wendet sich gegen eine Anordnung von Erkundungsmaßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung auf Grundstücken, auf denen sich das ehemalige Gaswerksgelände Tegel befindet. Das 1906 errichtete Gaswerk Tegel wurde von 1937 bis 1953 von der Gasag, einem Eigenbetrieb der Stadt Berlin, betrieben. Nach der Stilllegung des Gaswerks erfolgte die Veräußerung der Grundstücke an die GEWOBAG AG. Durch eine Umwandlungserklärung vom 25.06.1992 wurde die Gasag gemäß § 57 Umwandlungsgesetz (UmwG 1969) in eine Aktiengesellschaft, der GASAG AG, umgewandelt. Mit Bescheid vom 15.07.2016 ordnete die Beklagte gegenüber der GASAG AG nach den §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 2 BBodSchG die Erkundung zur Gefährdungsbeurteilung auf dem ehemaligen Gaswerksgelände Tegel an. So sei die Klägerin durch die Umwandlungserklärung vom 25.06.1992 Gesamtrechtsnachfolgerin des Verursachers der festgestellten Bodenverunreinigungen (Gasag) geworden. Hiergegen hat die GASAG AG Klage erhoben. Sie ist im Wesentlichen der Ansicht,



dass sie nicht als Gesamtrechtsnachfolgerin des Verursachers der schädlichen Bodenverunreinigungen in Anspruch genommen werden könne. § 57 UmwG 1969 regelt die Umwandlung eines Eigenbetriebes in eine Aktiengesellschaft gerade nicht als Gesamtrechtsnachfolge, sondern ordnet eine Einzelrechtsnachfolge an. Zudem führe die Inanspruchnahme eines Gesamtrechtsnachfolgers unter Anwendung des § 4 Abs. 3 BBodSchG im vorliegenden Fall zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung. So könne die Gesamtrechtsnachfolge nach § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht rückwirkend auf die im Jahre 1992 erfolgte Umwandlung angewendet werden, da das BBodSchG erst im Jahre 1999 in Kraft getreten ist.

Das VG Berlin gab der Klage statt. Die GASAG AG ist nicht ordnungspflichtig im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG. Zunächst war diese nie Eigentümerin der kontaminierten Grundstücke und übte ferner nicht die tatsächliche Gewalt über diese Grundstücke aus. Auch die abstrakte Sanierungsverantwortlichkeit der Gasag, die das Gaswerk Tegel von 1937 bis zur Stilllegung betrieben hat, ist nicht im Wege der Umwandlung auf die Klägerin übergegangen. Die hier erfolgte Umwandlung der Gasag führt nach Maßgabe des § 57 UmwG 1969 zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei wird nicht ein Gesamtvermögen, sondern ein vertraglich zu bestimmender Vermögensgegenstand auf einen neuen Rechtsträger übertragen. Nach der Ansicht des VG Berlin ist eine solche partielle Gesamtrechtsnachfolge zunächst als Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG anzusehen. Dies stellt hier keine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung dar. Denn diese würde nur vorliegen, sofern die Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der Umwandlung im Jahre 1992 darauf vertrauen durfte, nicht rückwirkend als Gesamtrechtsnachfolgerin eines Gefahrenverursachers in Anspruch genommen zu werden. Ein solches schutzwürdiges Vertrauen konnte die Klägerin jedoch nicht gehabt haben, da die Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers eines Gefahrenverursachers bereits zum Zeitpunkt der Umwandlung allgemein anerkannt gewesen ist. Eine rechtmäßige Inanspruchnahme der Klägerin scheiterte letztlich jedoch daran, dass im Rahmen einer Umwandlung nach § 57 UmwG 1969 jedenfalls nur vertraglich festgelegte Verbindlichkeiten auf den neuen Rechtsträger übergehen. Da die Übertragung der Sanierungsverantwortlichkeit auf die Klägerin vorliegend nicht vertraglich festgelegt worden ist, verbleibt diese nach der Ansicht des VG Berlin bei dem übertragenden Rechtsträger des Eigenbetriebes Gasag, also dem Land Berlin. Die Störerverantwortlichkeit für das Gaswerk Tegel ist auch nicht als so genannte „vergessene Verbindlichkeit“ auf die GASAG AG übergegangen. Unter diesem Stichwort wird diskutiert, welche Rechtsfolgen die fehlende vertragliche Zuordnung einer öffentlich-rechtlichen Sanierungsverantwortlichkeit in Umwandlungssachverhalten hat. In Betracht kommt, die Zuordnung dieser Verbindlichkeiten im Wege einer Vertragsauslegung vorzunehmen. Eine solche Vertragsauslegung konnte das VG Berlin jedoch mangels konkreter Ansatzpunkte nicht vornehmen. Für die Zuordnung der Sanierungs-

verantwortlichkeit kam es daher darauf an, ob die Unternehmensumwandlung im Wege einer Aufspaltung oder einer Abspaltung bzw. Ausgliederung erfolgt ist. Die Umwandlung stellte vorliegend eine Abspaltung bzw. Ausgliederung dar. Denn das Land Berlin übertrug als Rechtsträgerin der Gasag vertraglich festgelegte Vermögenswerte auf einen neuen Rechtsträger, der GASAG AG. In diesem Fall verbleiben nicht zuordenbare Verbindlichkeiten bei dem übertragenden Rechtsträger, so dass die abstrakte Sanierungsverantwortlichkeit beim Land Berlin verblieben ist.

**Anmerkungen:** *Nach den Ausführungen des VG Berlin haben die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Übertragung der abstrakten Sanierungsverantwortlichkeit eine überragende Rolle. Den Beteiligten einer Unternehmensumwandlung ist daher zu empfehlen, eine ausdrückliche Regelung über den Verbleib der abstrakten Sanierungsverantwortlichkeit zu treffen. Nur durch konkrete Vereinbarungen können diesbezüglich unerwünschte Ergebnisse vermieden werden.*

## 6. VG Mainz, Urteil vom 26.07.2018 – 1 K 1001/17.MZ

Zur Haftung als Verursacher einer schädlichen Bodenverunreinigung bei sozialadäquatem Verhalten

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu den Kosten für die Beseitigung von Bodenverunreinigungen nach einem Kraftfahrzeugunfall. Am 15.08.2015 fuhr ein bei der Klägerin angestellter Fahrer einen von der Klägerin angemieteten LKW. Aus einem bislang nicht abschließend geklärten Grund wurde beim Überfahren eines Kanaldeckels einer der zwei Außentanks des LKW aufgebrochen, so dass eine größere Menge Dieseldieselkraftstoff auslief. Der Dieseldieselkraftstoff lief über das Pflaster randlich in den gewachsenen Boden und verursachte erhebliche Kontaminationen. Mit Kostenbescheid vom 28.01.2016 forderte die Beklagte die Klägerin auf, die für die Beseitigung der Bodenverunreinigungen entstandenen Kosten zu zahlen. Hiergegen hat die Klägerin nach Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens Klage erhoben.

Diese ist nach der Ansicht des VG Mainz zulässig und begründet. Der angefochtene Kostenbescheid der Beklagten ist in materiell-rechtlicher Hinsicht rechtswidrig. Denn die Klägerin ist bezüglich der streitgegenständlichen Bodenverunreinigungen nicht als Störerin im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG anzusehen, weshalb auch eine Kostentragungspflicht der Klägerin nicht besteht. Zweifelhaft ist schon, ob die Klägerin Verursacherin der Bodenkontamination im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG ist. Denn diese hat den LKW nicht selbst geführt und konnte den Unfall insofern auch nicht unmittelbar verursacht haben. Eine Inanspruchnahme der Klägerin nach den §§ 10 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG hätte daher nur aufgrund einer sog. „Zusatzverantwortlichkeit“ des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen erfolgen können. Eine derartige „Zusatzverantwortlichkeit“ – wie sie beispielsweise in § 4 Abs. 3 POG geregelt ist – sieht das Bundes-Bodenschutzgesetz

jedoch nicht vor, so dass zweifelhaft ist, ob § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG eine solche „Zusatzverantwortlichkeit“ erfasst. Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, da eine „Zusatzverantwortlichkeit“ der Klägerin für ihren Fahrer bereits aufgrund dessen fehlender Verhaltensverantwortlichkeit nicht in Betracht kommt. Zwar beruhen hier die schädlichen Bodenverunreinigungen auf das Unfallgeschehen vom 15.08.2016, jedoch kann der Fahrer der Klägerin nicht selbst als Verursacher der Bodenverunreinigungen angesehen werden, da sich dieser sozialadäquat verhalten hat. So hat der Fahrer der Klägerin zwar objektiv betrachtet die schädlichen Bodenverunreinigungen verursacht, jedoch ist diesem keineswegs vorzuwerfen, dass er mit dem LKW über den Kanaldeckel fuhr, da sich dieses Verhalten als vollkommen sozialadäquat darstellt, so dass eine Verursachereigenschaft nach § 4 Abs. 3 S. 1 S. 1 Var. 1 BBodSchG ausscheidet.

**Anmerkungen:** Die den LKW-Fahrer und damit die Klägerin entlastenden Ausführungen des VG Mainz entsprechen zwar im konkreten Fall dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden, sie dürften jedoch grundsätzlich nicht auf andere Altlastenfälle übertragbar sein. So kommt es hinsichtlich der Verursachung einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG nicht darauf an, inwiefern dem Störer die Verursachung der schädlichen Bodenverunreinigung im Sinne eines verschuldeten Fehlverhaltens vorzuwerfen ist. Vielmehr ist jeder als Verursacher im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG anzusehen, der nach wertender Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles mit seinem Verhalten die Gefahrenschwelle überschritten und dadurch die unmittelbare Ursache für den Eintritt der schädlichen Bodenveränderung gesetzt hat. Demnach erscheint es keineswegs zwingend, Kraftfahrzeugfahrer generell mit dem Argument des sozialadäquaten Verhaltens zu entlasten, da die Führung von Kraftfahrzeugen eine potenziell gefährliche Handlung darstellt, die wie im vorliegenden Fall geschehen, zu der Entstehung von schädlichen Bodenverunreinigungen führen kann. Der Argumentation des VG Mainz dürfte dabei insbesondere nicht in den Fällen verunglückter Gefahrguttransporter zu folgen sein, da der Transport von umweltgefährdenden Stoffen von vornherein ein erhebliches Gefahrenpotenzial aufweist.

## 7. VG Augsburg, Urteil vom 18.09.2018 – Au 3 K 16.1089

Zu der Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG bei einem Zweiterben eines Verursachers einer schädlichen Bodenverunreinigung

Der Kläger wendet sich gegen die Verpflichtung, Detailuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen schädlicher Bodenveränderungen durchzuführen. Der Kläger sowie die Klägerin im Verfahren Au 3 K 16.1061 sind Erben der Erblasserin „A“. Die Erblasserin war Ehefrau und Alleinerbin des ehemaligen Inhabers eines Unternehmens zur Molkereiproduktenfabrikation. Eine historische Untersuchung ergab, dass sich auf einem Grundstück des Unternehmens eine Eigenverbrauchstankstelle befand. 1987 fand eine Veräußerung des Unternehmens an die Firma „B KG“ statt, wobei das ehemalige Tankstellengrundstück nicht Teil des Kaufvertrages war. Nach dem Tod des ehemaligen



Inhabers des Unternehmens im Jahre 1988 ging dessen Vermögen zusammen mit dem streitgegenständlichen Tankstellengrundstück auf seine Frau als Alleinerbin über. Diese setzte vor ihrem eigenen Tod im Jahre 2003 den Kläger und die Klägerin im Verfahren Au 3 K 16.1061 testamentarisch als Erben ein. Das Tankstellengrundstück ging jedoch im Wege eines Vermächtnisses auf die Geschwister der Erblasserin über. Spätere Untersuchungen zeigten, dass das Tankstellengrundstück sowie andere angrenzende Grundstücke erheblich mit schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere Diesel, belastet sind. Mit Bescheid vom 13.06.2016 verpflichtete die Beklagte den Kläger aufgrund seiner Stellung als Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers der schädlichen Bodenveränderungen zu Durchführung von Detailuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Er ist im Wesentlichen der Ansicht, dass er nicht Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers der schädlichen Bodenveränderung im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG sei. Ferner seien die Grundstückseigentümer des Tankstellengrundstückes sowie die Firma „B KG“ vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Das VG Augsburg gab der Klage statt, da die Beklagte ihr Ermessen hinsichtlich der Auswahl der nach § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG ordnungspflichtigen nicht fehlerfrei ausgeübt hat. Zunächst ist der Kläger jedoch entgegen seiner Auffassung Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers der schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG geworden. Die streitgegenständlichen Kontaminierungen waren nach den Feststellungen des Gerichts auf den Betrieb der Eigenverbrauchstankstelle durch den ehemaligen Inhaber der Molkereiproduktenfabrikation zurückzuführen. Nach dessen Tod im Jahre 1988 wurde zunächst dessen Ehefrau Gesamtrechtsnachfolgerin im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG. 2003 wurde wiederum der Kläger Erbe der Alleinerbin des Verursachers. Nach der Ansicht des VG Augsburg sind auch Zweiterben des Verursachers Gesamtrechtsnachfolger gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das Vermögen des Verursachers auch in der zweiten Erbengeneration weiterhin für etwaige Sanierungspflichten haftet. Ferner ist entgegen der Meinung des Klägers, die Firma „B KG“ nicht als Störerin im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG anzusehen. Ein Unternehmenskaufvertrag führt zunächst nicht zu einer Gesamtrechtsnachfolge im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG. Ferner erfolgte der Tankstellenbetrieb nicht durch die „B KG“, so dass auch eine Verursacherhaftung ausscheidet. Jedoch hat die Beklagte im Rahmen der Auswahl der Ordnungspflichtigen eine Inanspruchnahme der Eigentümer des Tankstellengrundstückes aufgrund fehlerhafter Erwägungen abgelehnt. Denn der Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers ist keineswegs vorrangig ordnungspflichtig. Ferner verhindert der Umstand, dass sich die schädlichen Bodenverunreinigungen auch auf andere Grundstücke als das Tankstellengrundstück erstrecken, nicht eine Inanspruchnahme der Eigentümer des Tankstellengrundstückes als Zustandsstörer im Sinne von § 4 Abs. 3 S.

1 Var. 3 BBodSchG. Denn die Haftung eines Grundstückseigentümers beschränkt sich nicht auf solche schädlichen Bodenverunreinigungen, die sich auf dem eigenen Grundstück befinden, sondern betrifft auch Kontaminierungen fremder Grundstücke.

**Anmerkungen:** *Inwiefern die einem Ersterben nachfolgenden Erbengenerationen Gesamtrechtsnachfolger eines Verursachers einer schädlichen Bodenverunreinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 2 BBodSchG sein können, hat die Rechtsprechung bislang offengelassen. Es finden sich jedoch Entscheidungen, (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 18.12.2012 - 10 S 744/12 oder OVG Lüneburg, Urteil vom 31.05.2016 - 7 LB 59/15) die dies eher kritisch sehen. Letztlich kann die Ausübung des Auswahlermessens einer Behörde in diesem Bereich sehr fehleranfällig sein, sofern man die Ansicht vertritt, dass sämtliche Erbengenerationen als Gesamtrechtsnachfolger im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG in Betracht kommen. Denn in diesem Falle müsste die jeweilige Behörde den zu entscheidenden Sachverhalt vollständig aufklären und selbst mittelbare Erben eines Verursachers für eine mögliche bodenschutzrechtliche Inanspruchnahme berücksichtigen, um das Auswahlermessen ordnungsgemäß auszuüben.*

## **8. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.09.2018 – 9 K 5544/14**

Zum Verhältnis des BImSchG, KrWG und des BBodSchG untereinander bezüglich sog. anlagenbezogener Pflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG.

Die Klägerin ist eine kreisfreie Stadt im Regierungsbezirk „B“. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem zuletzt die Firma „F. S. GmbH & Co KG“ eine - nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte - Anlage zur Behandlung und Verwertung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen betrieb. Das Grundstück war zugunsten des jeweiligen Anlagenbetreibers mit einem Erbbaurecht bzw. einem Untererbbaurecht belastet. Die Stilllegung der BImSchG-Anlage erfolgte am 20.05.2010. Untersuchungen des Grundstückes zeigten, dass dieses sowie einige der Hallen und Geräte der Abfallentsorgungsanlage in unzulässiger Weise mit PCB-Verunreinigungen belastet sind. Die Beklagte erließ daraufhin Ordnungsverfügungen zur Sanierung des Betriebsgeländes gegenüber den ehemaligen Betreibern der Abfallentsorgungsanlage, unter anderem der „F. S. GmbH & Co KG“. Mit Bescheid vom 14.11.2014 verpflichtete die Beklagte die Klägerin ebenfalls zur Durchführung umfassender Sanierungsmaßnahmen (Räumung und Reinigung der belasteten Betriebshallen, Reinigung der beweglichen Betriebsgüter, Sanierung belasteter Bodenflächen). Aus der Sicht der Beklagten ergebe sich eine Sanierungsverpflichtung der Klägerin als Abfallbesitzerin bzw. Grundstückseigentümerin aus § 62 KrWG bzw. aus 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BBodSchG. Hiergegen wendet die Klägerin unter anderem ein, dass sie nicht nach den Vorschriften des KrWG bzw. des BBodSchG verpflichtet werden könne, die mit Bescheid vom 14.11.2014 festgelegten Sanierungspflichten zu erfüllen, da es sich hierbei um anlagenbezogene Verpflichtungen handele, für deren Erfüllung alleine der jeweilige Anlagenbetreiber verantwortlich sei.



Das VG Gelsenkirchen hat der Klage, soweit diese zulässig war, stattgegeben. Die in dem Bescheid vom 14.11.2014 festgelegten Sanierungspflichten stellen zunächst anlagenbezogene Pflichten nach dem BImSchG (§ 5 Abs. 3 BImSchG) dar. Denn das BImSchG regelt auch die Verpflichtung des jeweiligen Anlagenbetreibers, nach der Betriebsstilllegung sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, sowie die Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (Nachsorgepflicht). Hiernach ist ein Rückgriff auf die Vorschriften des KrWG bzw. des BBodSchG grundsätzlich unzulässig. Jedoch greift der Anwendungsvorrang des BImSchG nur solange die eben beschriebenen Nachsorgepflichten des Anlagenbetreibers bestehen. Dies ist jedoch gemäß § 17 Abs. 4a S. 2 BImSchG nur während eines Zeitraums von einem Jahr nach der Einstellung des Anlagenbetriebs der Fall. Da hier die Betriebsstilllegung zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 14.11.2014, bereits mehr als ein Jahr zurücklag, ist der Anwendungsbereich des KrWG sowie des BBodSchG eröffnet. Dabei wird das BBodSchG nicht durch eine Anwendbarkeit des KrWG verdrängt. Denn ein Anwendungsvorrang zugunsten des KrWG besteht parallel zum Anwendungsvorrang des BImSchG wiederum nur solange, wie das KrWG selbst die Nachsorgepflichten für den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage regelt. Die in Rede stehenden Sanierungsmaßnahmen wurden jedoch mehr als ein Jahr nach Aufgabe des gesamten Anlagenbetriebes angeordnet und betreffen somit gerade nicht mehr die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachsorgepflichten (§ 13 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG). Die Inanspruchnahme der Klägerin nach § 62 KrWG ist jedoch rechtswidrig, da die im Bescheid vom 14.11.2014 getroffenen Sanierungspflichten teilweise Gegenstände betreffen (ins. freie Bodenflächen), die keinen Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG darstellen. Im Übrigen ist vor dem Hintergrund, dass der Anlagenbetrieb auf Grundlage eines Erbbaurechts bzw. eines Untererbbaurechts erfolgte, welches gegenwärtig noch besteht, unklar, inwiefern die Klägerin Abfallbesitzerin im Sinne von § 3 Abs. 9 KrWG bezüglich der sanierungsbedürftigen Hallen und Geräte ist. Auch eine Inanspruchnahme der Klägerin nach den Vorschriften des BBodSchG ist rechtswidrig. Diese ist zwar trotz des weiterhin bestehenden Untererbbaurechts als Grundstückseigentümerin nach § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BBodSchG ordnungspflichtig, jedoch erfolgte die Störerauswahl durch die Beklagte ermessensfehlerhaft. Zwar ging die Beklagte auch gegen die ehemaligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage vor, es lag jedoch im Pflichtenkreis der Klägerin, gegen die ehemaligen Anlagenbetreiber vorzugehen. Die Beklagte hätte die Klägerin hierfür im Wege der Kommunalaufsicht zu einem Einschreiten gegen die ehemaligen Anlagenbetreiber verpflichten können. Diese Möglichkeit hat die Beklagte jedoch nicht in Betracht gezogen. Dies führt zu einer fehlerhaften Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens, da nicht auszuschließen ist, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin auf den Erlass der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung verzichtet hätte, sofern sie ihre kommunalen Aufsichtsbefugnisse erkannt hätte.

**Anmerkungen:** Die Besonderheit des Falls liegt darin, dass der Bescheid vom 14.11.2014 gegenüber einer kreisfreien Stadt und damit gegenüber einem Hoheitsträger erlassen worden ist. Der mit der fehlenden Berücksichtigung der kommunalen Aufsichtsbefugnisse begründete Ermessensfehler lässt sich daher nur bedingt auf andere Altlastenfälle übertragen, da die fehlende Berücksichtigung von kommunalen Aufsichtsbefugnissen im Rahmen der Ermessensausübung nur bei Rechtsstreitigkeit zwischen Hoheitsträgern relevant werden dürfte.

## 9. OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.09.2018 – 2 M 78/18

Zu der Frage, ob Anlagenbezogene Wartungsmaßnahmen als Untersuchungsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG anzusehen sind

Der Antragsteller ist Nutzer eines Grundstücks auf dem sich ein ehemaliges Güllebecken befindet, in dem häusliches Abwasser gesammelt wird. Eigentümerin des Grundstücks, welches Teil der Altlastenverdachtsfläche „ehemalige Rinderzucht A-Stadt“ ist und im Trinkwasserschutzgebiet liegt, ist die BVVG GmbH. Mit Bescheid vom 23.10.2017 ordnete der Antragsgegner gegenüber den Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung an, dass Güllelagerbecken im vollständig entleerten Zustand einer Wartung im Sinne der DIN 1986-3:2004-11 zu unterziehen. Rechtsgrundlage für diese Anordnung sei § 9 Abs. 2 BBodSchG. Nach den vorliegenden Erkenntnissen seien Leckagen in dem Güllelagerbecken Ausgangspunkt einer schädlichen Bodenveränderung. Die Anordnung sei gegenüber dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt, also dem Antragsteller als Nutzer des Grundstückes geboten. Hiergegen ist der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgegangen und war dabei zunächst erstinstanzlich erfolgreich. Denn das Verwaltungsgericht führte aus, dass es sich bei der angeordneten Wartungsverpflichtung um eine anlagenbezogene Pflicht handele, die nicht auf § 9 Abs. 2 BBodSchG gestützt werden könne. Zwar könne diese tatbestandlich nach § 100 Abs. 1 S. 2 WHG i. V. m. § 11 S. 1 WG LSA angeordnet werden, jedoch handele es sich bei dem streitgegenständlichen Güllebecken um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die ohnehin nicht betrieben werden dürfte, weshalb sich die Anordnung von Wartungsmaßnahmen bezüglich einer wasserrechtlich unzulässigen Anlage als unverhältnismäßig erweise. Vielmehr habe eine Betriebsstilllegung zu erfolgen. Gegen diesen Beschluss legte der Antragsgegner Beschwerde ein.

Diese ist nach der Ansicht des OVG Magdeburgs zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass die Wartungsanordnung vom 23.10.2017 nicht auf § 9 Abs. 2 BBodSchG gestützt werden kann. So können die nach § 4 BBodSchG ordnungspflichtigen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG nur verpflichtet werden, die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen oder von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen



durchführen zu lassen. Die angeordnete Entleerung und Wartung des Güllelagerbeckens kann jedoch nicht mehr als Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG angesehen werden. Das OVG Magdeburg führte nachfolgend aus, dass es sich bei dem Güllebecken im konkreten Fall nicht um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, da das in dem Güllebecken gesammelte häusliche Abwasser keinen wassergefährdenden Stoff im Sinne von § 2 Abs. 2 AwSV darstellt. Die im Bescheid vom 23.10.2017 getroffenen Anordnungen sind ferner nicht unverhältnismäßig und ergingen daher rechtmäßig. So ist die Leerung und anschließende Wartung des Güllebeckens erforderlich um etwaige Leckagen zu erkennen und zu beseitigen, um weitergehende Schädigungen des Bodens und Grundwassers zu verhindern.

#### **10. BVerwG Urteil, vom 07.11.2018 – 7 C 18.18**

Zur Anwendbarkeit des BBodSchG für die Anordnung von Rekultivierungsmaßnahmen bezüglich einer stillgelegten Abfalldeponie.

Die Klägerin wendet sich gegen die Inanspruchnahme für Rekultivierungsmaßnahmen auf einer in ihrem Gemeindegebiet liegenden stillgelegten Abfalldeponie. Im November 1990 schlossen die Klägerin und die Stadtwirtschaft G. GmbH i.G. einen Vertrag, nach dessen § 1 die Klägerin Rechtsträgerin der streitgegenständlichen Deponie ist und von der Stadtwirtschaft G. GmbH i.G. im Auftrag der Klägerin betrieben wird. Nach der Stilllegung der Abfalldeponie ordnete der Beklagte im Jahre 1998 gegenüber der Klägerin gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG die Rekultivierung der Deponie an. Nach Durchführung eines erfolglosen Widerspruchverfahrens hat die Klägerin zunächst erfolgreich Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hob den angefochtenen Bescheid zunächst auf, da er nicht auf § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG 1999 gestützt werden könne. Vorrangig seien die Vorschriften des BBodSchG heranzuziehen. Auf die Berufung des Beklagten hin hob das OVG das Urteil des Verwaltungsgerichts auf, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig sei. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein, die nunmehr durch das BVerwG entschieden worden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision als unbegründet zurück. Entsprechend den Ausführungen des OVG ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzes vom 17.03.1999 stellt die Ermächtigungsgrundlage für die von der Klägerin vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen dar. Das BBodSchG hingegen ist nicht anwendbar. So stellt zwar § 3 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG klar, dass auch eine stillgelegte Abfalldeponie eine Altlast im Sinne von § 3 Abs. 1 BBodSchG darstellt. Allerdings ordnet § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG an, dass die Vorschriften über die Stilllegung von Deponien, mithin also auch die Ermächtigungsgrundlage des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG 1999 zum Erlass von Rekultivierungsanordnungen gegenüber dem Inhaber der Deponie Vorrang vor dem BBodSchG genießen. Es liegt daher ein



Spezialgesetz vor, welches die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen für den streitgegenständlichen Sachverhalt abschließend regelt. Zwar verweist § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG 1999 für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung einer stillgelegten Deponie wiederum auf die Vorschriften des BBodSchG, es handelt sich hierbei jedoch lediglich um eine sog. Rechtsfolgenverweisung, die nicht dazu führt, dass das BBodSchG als Ganzes Anwendung findet, sodass weiterhin § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG 1999 in tatbestandlicher Hinsicht die richtige Ermächtigungsgrundlage darstellt.

#### **11. VG Ansbach Urteil, vom 16.01.2019 – AN 9 K 18.612**

Zur Bestimmung der zumutbaren Belastungsgrenze für einen Zustandsstörer im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BBodSchG

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer gewerblich genutzten Halle bebaut ist. Dieses Grundstück ist zum Nachteil des Klägers mit Grundschulden in Höhe von über einer Millionen DM, einer Zwangssicherungshypothek in Höhe von 617.778,64 € sowie mit einem Bodenschutzvermerk belastet. Verschiedene Unternehmen haben bis zum klägerischen Eigentumserwerb chemische Reinigungen auf dem Grundstück angeboten und durchgeführt. Untersuchungen des Grundstücks zeigten, dass dieses deswegen in erheblicher Weise mit Bodenverunreinigungen belastet ist. Mit Bescheid vom 10.08.1993 wurde der Kläger erstmals verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen am Grundstück durchzuführen. Anschließend führte der Kläger mehrere Sanierungsmaßnahmen durch. Hierfür entstanden dem Kläger tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 67.000 €. Da diese Sanierungsmaßnahmen nicht erfolgreich waren, verpflichtete der Beklagte den Kläger als Grundstückseigentümer mit Bescheid vom 21.05.2012 dazu, weitergehende Sanierungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Die dem Kläger zumutbare wirtschaftliche Belastungsgrenze wurde hierbei auf 183.000 € festgesetzt. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Der Kläger behauptet, dass er persönlich mittellos sei. Dies führe zur Unmöglichkeit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen, die die Sanierungsanordnung rechtswidrig mache. Der Kläger behauptet ferner, dass das streitgegenständliche Grundstück unverkäuflich und wertlos sei. Vor diesem Hintergrund meint der Kläger, dass ihm die Verpflichtung zur Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen unzumutbar sei.

Das VG Ansbach gab der Klage statt. Nach den Feststellungen des Gerichts war nicht mehr aufzuklären, welcher Inhaber der chemischen Reinigung die nunmehr zu beseitigenden Bodenverunreinigungen verursacht hatte. Hiernach war die Inanspruchnahme des Klägers als Zustandsstörer im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BBodSchG zunächst dem Grunde nach rechtmäßig. Unerheblich ist

dabei auch – so das Gericht -, ob der Kläger tatsächlich, wie von ihm behauptet, mittellos ist. So bleibt der Kläger selbst bei der Annahme einer persönlichen Mittellosigkeit weiterhin sanierungspflichtiger Zustandsstörer. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers ist daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht unbeachtlich und spielt letztlich nur im Rahmen einer etwaig durchzuführenden Zwangsvollstreckung eine Rolle. Nach der Ansicht des VG Ansbach war die Sanierungsanordnung jedoch unverhältnismäßig und deswegen rechtswidrig, da dem Kläger die Verpflichtung zur Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen nicht zumutbar gewesen ist. So besteht die Haftung eines Zustandsstörers nicht unbeschränkt, sondern nur soweit eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers nach einer Abwägung zwischen der Privatnützigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und seiner Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Abs. 2 GG) verhältnismäßig erscheint. Die Bestimmung der insoweit maßgeblichen zumutbaren Belastungsgrenze richtet sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Sanierung im Verhältnis zum finanziellen Aufwand der angeordneten Verpflichtungen. Das VG Ansbach ging davon aus, dass der Verkehrswert des klägerischen Grundstücks selbst nach Durchführung der angeordneten Sanierungsmaßnahmen bei 0,00 € liegt, weshalb dem Kläger weitergehende Sanierungsmaßnahmen nicht zumutbar sind. Begründend führte das Gericht die Belastung des Grundstücks mit den Grundschulden, der Zwangssicherungshypothek sowie dem Bodenschutzvermerk an. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zum Zwecke der Sanierung seines Grundstücks bereits finanzielle Aufwendungen in Höhe von 67.000 € getätigt hat. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen die Bodenverunreinigungen vollständig beseitigen, da bereits zuvor erfolglose Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Demnach ist das klägerische Grundstück auch nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen als Altlasten-Grundstück praktisch wertlos. Zudem war nach den Feststellungen des Gerichts nicht ersichtlich, dass der Kläger beim Grundstückserwerb den Umstand der bestehenden Bodenverunreinigungen erkannt hatte oder diese ihm in fahrlässiger Weise unerkannt geblieben wären, so dass auch eine den Verkehrswert überschreitende Belastung des Grundstückes nicht in Betracht kommt.

**Anmerkungen:** Dass die Inanspruchnahme eines Zustandsstörers aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen einzuschränken ist, wird in der Rechtsprechung seit dem Beschluss des BVerfG vom 16.02.2000 – 1 BvR 242/91 allgemein anerkannt. Fraglich ist aber, ob die persönliche Mittellosigkeit eines Zustandsstörers für eine rechtmäßige Inanspruchnahme tatsächlich unbeachtlich ist. So ist dem VG Ansbach zwar dahingehend zuzustimmen, dass die finanzielle Situation einer Person für die Annahme einer Zustandsstörereigenschaft dem Grunde nach unerheblich ist, jedoch dürfte die persönliche Mittellosigkeit eines Zustandsstörers bei der zu prüfenden Verhältnismäßigkeit einer etwaigen bodenschutzrechtlichen Anordnung zu berücksichtigen sein. So dürfte die anordnende Behörde verpflichtet sein, auch die wirtschaftlichen Konsequenzen der beabsichtigten Ordnungsverfügung zu berücksichtigen.

**12. OLG München, Urteil vom 09.01.2019 - 20 U 1016/18**

Zum Maßstab der Arglist bei einer Kontaminierung des Grundstücks

Die Kläger verlangen im Wesentlichen Schadensersatz wegen der Kontaminierung eines Grundstücks, das sie vom Beklagten gekauft haben. Der notarielle Kaufvertrag enthält eine Regelung, wonach die Haftung des Beklagten wegen sämtlicher Sachmängel ausgeschlossen wird. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Haftung des Beklagten wegen Vorsatz und Arglist. Weiter erklärte der Beklagte innerhalb des Kaufvertrages, dass ihm keine Kontaminierungen des Grundstückes bekannt seien. Vor der Veräußerung des Grundstücks an die Kläger beantragte der Beklagte die Genehmigung zur Verfüllung seines Grundstückes mit künstlichen Füllmaterialien, die er letztlich auch erhielt. Spätere Untersuchungen zeigten, dass das Grundstück mit kontaminiertem Material (u.a.: Schotter, Asphalt, Metall) verfüllt worden ist. Daraufhin erhoben die Kläger Klage gegen den Beklagten. Diese wurde zunächst durch das Landgericht auf der Grundlage des vereinbarten Haftungsausschlusses abgewiesen, da nach der Überzeugung des Landgerichts nicht erkennbar war, dass dem Beklagten die Kontaminierung seines Grundstücks bei der Veräußerung an die Kläger bekannt gewesen war, so dass ihm ein arglistiges Verhalten nicht vorzuwerfen sei.

Das OLG München gab der Berufung der Kläger jedoch statt. So verschweigt nach der Auffassung des OLG Münchens nicht nur derjenige arglistig einen Altlastenfall, der seine positive Kenntnis über eine Grundstückskontaminierung nicht offenbart, sondern auch derjenige, der Umstände verschweigt, die einen Altlastenverdacht begründen können. Entscheidend ist deshalb nicht, ob der Beklagte von der tatsächlich gegebenen Kontaminierung des verfüllten Materials wusste. So hätte der Beklagte die Kläger über sämtliche ihm bekannte Grundstücksnutzungen informieren müssen, die einen Altlastenverdacht begründen können. Hierzu gehörte auch der Umstand, dass Materialien wie Gleisschotter, Asphalt, Metall u.ä. auf dem Grundstück verfüllt worden sind. Sofern dies dem Beklagten nicht bekannt gewesen sein sollte, hätte er darauf hinweisen müssen, dass er als Eigentümer des Grundstücks nicht verfolgt oder überprüft hat, welches Material von Dritten auf dem Grundstück verfüllt worden ist. Alleine dies begründet schon den Verdacht, dass Altlasten vorhanden sein können. So liegt es auf der Hand, dass unkontrollierte Auffüllmaßnahmen das Risiko mit sich bringen, dass auf diese Weise kontaminiertes Material entsorgt wird. Da der Beklagte den Klägern derartige Informationen beim Grundstückserwerb arglistig vorenthalten hatte, greift der vereinbarte Haftungsausschluss nach § 444 BGB nicht ein, weshalb der Beklagte bezüglich der Grundstückskontaminierung gemäß dem allgemeinen Gewährleistungsrecht haftbar ist.

**Anmerkungen:** Das Urteil des OLG München stellt eine Erweiterung der zivilrechtlichen Aufklärungspflichten bei dem Verkauf von altlastenverdächtigen Grundstücken dar. Denn eine Verpflichtung zur Aufklärung über einen bestehenden Altlastenverdacht wurde bislang nur für Grundstücke angenommen, bei denen beispielsweise im Rahmen einer gewerblichen oder militärischen Nutzung mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Das OLG München sieht den aufklärungspflichtigen Altlastenverdacht jedoch bereits in der künstlichen Verfüllung des Grundstücks und erweiterte damit in dem konkreten Fall die Aufklärungspflichten des Verkäufers.

### 13. VGH Mannheim, Urteil vom 26.03.2019 – 10 S 1252/16

Zum Anknüpfungspunkt für einen Wertausgleichsanspruch nach § 25 BBodSchG sowie zu den Anforderungen für die inhaltliche Bestimmtheit der Festsetzung eines Wertausgleichsanspruches

Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung eines bodenschutzrechtlichen Wertausgleichs nach § 25 BBodSchG. Sie erwarb 1977 ein ca. 42.000 m<sup>2</sup> großes Areal, welches aus insgesamt fünf unterschiedlichen Grundbuchgrundstücken besteht. Auf dem Areal wurde von 1820 bis 1995 durch verschiedene Firmen, zuletzt die Klägerin, die Verarbeitung und Veredelung von Fellen und Kunstleder vorgenommen. Mit Bescheid vom 20.06.2006 wurde die Klägerin verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen an einem ihrer Betriebsgrundstücke durchzuführen. Nachdem die Klägerin nicht bereit war, die angeordneten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, hatte der Beklagte im Februar 2008 im Weg der Ersatzvornahme mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen begonnen und diese größtenteils im Sommer 2008 beendet. Mit Bescheid vom 25.02.2009 verlangte der Beklagte von der Klägerin die Zahlung von insgesamt 1.019.999 € nach § 25 Abs. 1 BBodSchG. Der Beklagte bezog sich dabei nicht auf eine vermeintliche Wertsteigerung des Grundbuchgrundstückes, an dem die Sanierungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden, sondern setzte eine Wertsteigerung einheitlich für sämtliche fünf Betriebsgrundstücke der Klägerin fest. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben, die zunächst vom VG Stuttgart als unbegründet abgewiesen worden ist.

Das VGH Mannheim gab der Berufung des Klägers statt, da der Festsetzungsbescheid rechtswidrig ist. Zunächst kommt als Rechtsgrundlage für die streitige Festsetzung eines Wertausgleichs allein § 25 BBodSchG in Betracht. § 25 BBodSchG bestimmt, dass - soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 BBodSchG der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat -, der Eigentümer (hier also die Klägerin) einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten hat. Die Rechtswidrigkeit des festgesetzten Wertausgleichsanspruches ergab sich nach der Auffassung des VGH Mannheim daraus, dass der Beklagte

die festgesetzte Wertsteigerung auf sämtliche fünf Betriebsgrundstücke der Klägerin bezogen hat, obwohl Sanierungsmaßnahmen letztlich nur auf einem Betriebsgrundstück angeordnet und durchgeführt worden sind. Um jedoch sanierungsbedingte Wertsteigerungen nach § 25 BBodSchG festzusetzen, muss eine Grundbuchbezogene Betrachtung vorgenommen werden. So sind nur solche Wertsteigerungen ersatzfähig, die sich auf ein konkretes Grundbuchgrundstück beziehen, auf dem tatsächlich Sanierungsmaßnahmen stattgefunden haben. Lediglich mittelbare Wertsteigerungen solcher Grundstücke, die dem sanierten Grundstück lediglich angrenzen und demselben Eigentümer gehören, auf denen jedoch selbst keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, sind im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht nach § 25 BBodSchG ersatzfähig. Ferner hätte der Beklagte ohnehin aus Gründen der inhaltlichen Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG) konkret für jedes einzelne Betriebsgrundstück festlegen müssen, in welchen Umfang die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen zu Wertsteigerungen geführt haben sollen. Dies hat er jedoch unterlassen, indem er für sämtliche fünf Betriebsgrundstücke eine einheitliche Wertsteigerung bestimmt hat, ohne dass erkennbar war, wie sich die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen wertsteigernd auf die einzelnen eigenständigen Grundbuchgrundstücke ausgewirkt haben sollen.

**14. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.03.2019 - 10 S 2788/17  
(Vorgehend: Urteil des VG Karlsruhe vom 24.10.2017 – 6 K 2064/16, siehe Ziff. 6 des Rechtsprechungsreportes Altlasten 2018)**

Anforderungen an den Verdacht eines Verursacherbeitrages im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 BBodSchG

Die Klägerin stellt Düngemittel und Kompost her und vertreibt diese Produkte regional. Dabei mischte sie dem zur landwirtschaftlichen Verwertung bestimmten Kompost PFC-haltige Papierschlämme bei, was ihr im Jahr 2008 behördlich untersagt wurde. 2013 wurden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen orientierender Untersuchungen Überschreitungen der vorläufigen Geringfügigkeitsschwellen für die Summe von PFC, PFOS und PFOA festgestellt. Aus diesem Grund ordnete die zuständige Behörde gegen die Klägerin die Durchführung von Detailuntersuchungen auf den betroffenen Flächen, ein Grundwassermonitoring sowie die Durchführung von Grundwasser- und Bodenuntersuchungen an, wobei die Klägerin als Handlungsverantwortliche in Anspruch genommen wurde. Da die Detailuntersuchungen von der Klägerin nicht durchgeführt wurden, wurden sie im Wege der Ersatzvornahme selbst durch die zuständige Behörde veranlasst und der Klägerin hierfür die Kosten auferlegt. Die Detailuntersuchungen bestätigten die Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen. Die von der Klägerin erhobene Klage wurde vom VG Karlsruhe abgewiesen. Die Klägerin legte gegen das Urteil des VG Karlsruhe Berufung ein. Sie ist im Wesentlichen der Ansicht, dass sie nicht als Verursacherin eines Altlastenverdachts im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG in Anspruch genommen werden könne, da nicht auszuschließen sei, dass die



PFC-Verunreinigungen durch andere Klärschlämme hervorgerufen worden seien. Sie ist ferner der Ansicht, dass sie einen Kostenerstattungsanspruch nach § 24 BBodSchG habe.

Das VGH Mannheim wies die Berufung der Klägerin zurück. Insbesondere bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung des VG Karlsruhe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). So ist das VG Karlsruhe zutreffend davon ausgegangen, dass ein Altlastenverdacht im Sinne von § 9 Abs. 2 BBodSchG vorliegt, für den die Klägerin als Verursacherin nach § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 1 BBodSchG verantwortlich ist. Für eine Inanspruchnahme der Klägerin nach § 9 Abs. 2 BBodSchG war es gerade nicht erforderlich, dass gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich ihres Verursachungsbeitrags bestehen oder dass andere Ursachen für die Bodenverunreinigung mit PFC nicht ausgeschlossen werden können. So erlaubt § 9 Abs. 2 BBodSchG schon dann die Inanspruchnahme eines Verursachers einer schädlichen Bodenverunreinigung zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Dies bedingt gerade, dass hinsichtlich der Frage des Verursachers der potentiellen schädlichen Bodenveränderung noch keine endgültige Klarheit besteht. Hinreichend konkrete objektive Anhaltspunkte für einen maßgeblichen Verursachungsbeitrag der Klägerin lagen dabei auch noch zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (Widerspruchsentscheidung) vor. So wiesen nach dem Ergebnis der orientierenden Untersuchung gerade diejenigen beprobten landwirtschaftlichen Flächen erhöhte PFC-Werte im Boden auf, auf denen Papierschlämme bzw. Papierschlammversetzter Kompost der Klägerin aufgebracht worden ist. Auch mit Blick auf die Inanspruchnahme der Klägerin zur Erstattung der Kosten der Ersatzvornahme ergeben sich aus dem Vortrag der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Insbesondere konnte die Klägerin ihrer Kostentragungspflicht keinen Erstattungsanspruch nach § 24 Abs. 1 S. 2 BBodSchG entgegenhalten. Denn nach den Feststellungen des VGH Mannheim hat die Klägerin die den Altlastenverdacht begründenden Umstände zu vertreten, so dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 2 BBodSchG schon deswegen nicht vorliegen. Ferner konnte die beweisbelastete Klägerin die Verursachung der schädlichen Bodenveränderung nicht widerlegen.

**15. BGH, Urteil vom 05.07.2019 – V ZR 108/18 (noch nicht veröffentlicht, Stand: 25.07.2019)**

Zur Schadensersatzpflicht eines Recyclingunternehmens bei der Explosion einer in einem Betonteil einbetonierten Sprengbombe

Der Beklagte betreibt auf einem Gewerbegrundstück, das in seinem Eigentum steht, ein Recyclingunternehmen für Bauschutt. Der angelieferte Bauschutt wurde dort zunächst sortiert. Große Betonteile, die nicht in den vorhandenen Schredder zur Zerkleinerung des Bauschutts passen, wurden



mit Hilfe eines Baggers, der mit einer Betonzange ausgerüstet ist, in schredderfähige kleinere Betonteile zerkleinert und dann dem Schredder zugeführt. Am 03.01.2014 führte ein Mitarbeiter des Beklagten solche Zerkleinerungsarbeiten aus. Dabei detonierte eine Sprengbombe aus dem Zweiten Weltkrieg, die in einem Betonteil einbetoniert war. Bei der Explosion kam der Baggerfahrer ums Leben, zwei weitere Mitarbeiter des Beklagten wurden schwer verletzt. An den auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Gebäuden entstanden größere Schäden, welche die Klägerinnen als Gebäudeversicherer reguliert haben. Die Klägerinnen begehren die Erstattung der für die Regulierung der Gebäudeschäden entstandenen Kosten. Das Landgericht Bonn sowie das OLG Köln wiesen die Klage zurück. Der BGH hat nunmehr über die von den Klägerinnen eingelegte Revision zu entscheiden.

Der BGH hat das Urteil des OLG Köln im Ergebnis bestätigt. Den Klägerinnen steht weder ein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch nach den §§ 823 ff. BGB noch ein verschuldensunabhängiger Anspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (sog. nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch) zu. So war es den eingesetzten Mitarbeitern des Beklagten nicht möglich, zu erkennen, dass sich eine Sprengbombe einbetoniert in einem Betonteil befindet. Auch bestand keine Verpflichtung des Beklagten, sämtliche zu zerkleinernden Betonteile, die nicht bekanntermaßen aus einer Abbruchmaßnahme stammen, bei der mit Bomben im Beton gerechnet werden muss, vor ihrer Zerkleinerung unter Einsatz technischer Mittel auf Explosivkörper zu untersuchen. Hiernach schied ein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch nach den §§ 823, 831 BGB mangels eines Verschuldens des Beklagten aus. Auch ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch der Klägerin analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist abzulehnen. Mit dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch können solche Schäden reguliert werden, die durch eine ortsunübliche Nutzung eines benachbarten Grundstücks entstehen. Der BGH hielt die Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches im vorliegenden Fall jedoch nicht für sachgerecht, da sich mit der Explosion der Sprengbombe letztlich ein Risiko realisiert hat, welches nicht auf den Zustand oder auf eine gefahrengeeignete Nutzung des Grundstücks zurückzuführen war. Die Explosion der Sprengbombe auf dem Grundstück des Beklagten stellte nach der Auffassung des BGH lediglich einen Zufall dar, für den eine Haftung des Beklagten nach dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB nicht sachgerecht ist.

**Anmerkung:** Dem BGH ist hier hinsichtlich der Einschränkung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs zuzustimmen. Denn nicht jede ortsunübliche Beeinträchtigung des Nachbarn, die von einer Nutzung des Nachbargrundstücks ausgeht, kann einen Ausgleichsanspruch rechtfertigen. Insbesondere kann ein Grundstückseigentümer nicht für solche Beeinträchtigungen in Anspruch genommen werden, die so unwahrscheinlich sind, dass sie sich letztlich als Verwirklichung eines allgemeinen





*Lebensrisikos darstellen. Denn eine derartig weitgehende Haftung des Grundstückseigentümers ist gesetzlich schon gar nicht vorgesehen.*

**Sollten Sie Fragen zum Rechtsprechungsreport haben, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.**



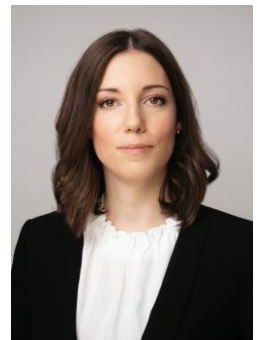
RA Dr. Nusser, LL.M.  
[nusser@kn-law.de](mailto:nusser@kn-law.de)



RA Franßen  
[franssen@kn-law.de](mailto:franssen@kn-law.de)



RA Dr. Blatt  
[blatt@kn-law.de](mailto:blatt@kn-law.de)



RAin Dr. Fehse  
[fehse@kn-law.de](mailto:fehse@kn-law.de)